

# **BVGer B-1219/2025 vom 2. Juni 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-1219\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1219_2025)

FR: TAF B-1219/2025 du 2 juin 2025

IT: TAF B-1219/2025 del 2 giugno 2025

## **Regeste**

Widerspruchssachen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz in Widerspruchsverfahren zuständig (Art. 31 und 33 Bst. e des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [VGG, SR 173.32]). Als Verfügungsadressatin ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerdeführung befugt (Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]), sie hat den eingeforderten Kostenvorschuss fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 1.2**

Die Beschwerdegegnerin hat die Verfügung der Vorinstanz vom 21. Januar 2025 nicht angefochten und auch die Beschwerdeführerin beantragt nur deren teilweise Aufhebung. Strittig ist vorliegend - neben den Kosten- und Entschädigungsfolgen im Verfahren vor der Vorinstanz - noch, ob die Vorinstanz den Widerspruch in Bezug auf die Waren der Klasse 30 "en-cas à base de céréales", "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" und "en-cas à base de blé" zu Recht abgewiesen hat. Im nicht angefochtenen Umfang ist die Verfügung der Vorinstanz vom 21. Januar 2025 dagegen in Rechtskraft erwachsen (vgl. Urteile des BVGer B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 1.2 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]; B-5692/2012 vom 17. März 2014 E. 2 "Yello/Yellow Lounge").

### **E. 2.1**

Der Inhaber oder die Inhaberin einer älteren Marke kann Widerspruch gegen eine jüngere Marke erheben, wenn diese seiner oder ihrer Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen registriert ist, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt (Art. 3 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben [Markenschutzgesetz, MSchG, SR 232.11]).

### **E. 2.2**

Die Verwechslungsgefahr beurteilt sich nach der Gleichartigkeit der Waren und Dienstleistungen, für die die Marken hinterlegt sind, der Zeichenähnlichkeit der Marken und der Kennzeichnungskraft der älteren Marke (BGE 128 III 441 E. 3.1 "Appenzeller";

126 III 315 E. 6b f. "Rivella/Apiella [fig.]"), wobei zwischen diesen drei Elementen Wechselwirkungen bestehen. An die Verschiedenheit der Zeichen sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je ähnlicher sich die Produkte und Dienstleistungen sind, und umgekehrt (BGE 128 III 441 E. 3.1 "Appenzeller"; 128 III 96 E. 2a "Orfina"; Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.2 "ONe [fig.]/one [fig.]; B-1342/2018 vom 30. September 2020 E. 5.2 "Apple/Apple Boutique"). Dabei ist die Aufmerksamkeit der massgebenden Verkehrskreise zu berücksichtigen (BGE 122 III 382 E. 3a "Kamillosan/Kamillan, Kamillon"; 121 III 377 E. 2a "Boss/Boks"). Eine unmittelbare Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn eines der zu vergleichenden Zeichen für das andere gehalten wird, eine mittelbare, wenn die massgeblichen Verkehrskreise die Zeichen zwar auseinanderhalten können, dahinter aber wirtschaftliche Zusammenhänge der Markeninhaberinnen und -inhaber vermuten, die in Wirklichkeit nicht bestehen (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.2 "ONe [fig.]/one [fig.]; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.2 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]; B-938/2021 vom 21. August 2023 E. 2.3 m.w.H. "Volkswagen/VolksWerkstatt"; B-3417/2020 vom 27. Oktober 2022 E. 3.4.2 "HOTEL TONIGHT [fig.]/VERYCHIC Tonight [fig.]").

### **E. 2.3**

Für gleichartige Waren und Dienstleistungen sprechen eine einheitliche Wertschöpfungskette, der gleiche Verwendungszweck, ein ähnliches fabrikationsspezifisches Know-how, die marktübliche Verknüpfung oder enge Zusammengehörigkeit der Produkte mit gleichen Abnehmerkreisen und Vertriebsstätten (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.3 "ONe [fig.]/one [fig.]; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.3 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]; B-4025/2022, B-4064/2022 vom 22. Februar 2024 E. 3.2 "vita [fig.]/Vita [fig.], Vita [fig.]; B-5404/2021 vom 16. August 2022 E. 2.2 "VIFOR/VITOP"). Gleichartig bedeutet nicht von ähnlicher innerer Beschaffenheit, sondern von ähnlicher Erwartung im Verkehr, was Angebot und Vertrieb der Waren und Leistungen betrifft (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.3 "ONe [fig.]/one [fig.]; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.3 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]; B-99/2023 vom 29. November 2023 E. 5.2 "S6/ES6"; B-380/2020 vom 16. Februar 2022 E. 2.2 "somfy [fig.]/COMFY"). Die Gleichartigkeit von Waren und Dienstleistungen beurteilt sich anhand der Registereinträge, soweit keine Einrede des Nichtgebrauchs entgegensteht (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.3 "ONe [fig.]/one [fig.]; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.3 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]; B-938/2021 vom 21. August 2023 E. 2.3 "Volkswagen/VolksWerkstatt").

### **E. 2.4**

Die Zeichenähnlichkeit beurteilt sich nach dem Gesamteindruck, den die Marken in der Erinnerung der Adressatinnen und Adressaten hinterlassen (BGE 128 III 441 E. 3.1 "Appenzeller"). Für die Ähnlichkeit von Wortmarken sind der Wortklang, das Schriftbild und gegebenenfalls der Sinngehalt massgebend (BGE 127 III 160 E. 2b/cc "Securitas"). Der Wortklang wird im Wesentlichen durch die Silbenzahl, die Aussprachekadenz und die Aufeinanderfolge der Vokale bestimmt, während das Schriftbild durch die Wortlänge und durch die Eigenheiten der verwendeten Buchstaben gekennzeichnet wird (BGE 122 III 382 E. 5a "Kamillosan/Kamillan, Kamillon"; Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.4 "ONe [fig.]/one [fig.]; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.4 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]; B-3792/2022 vom 28. Februar 2024 E. 2.3 "WEST/ZEST").

Zeichen sind sich in der Regel bereits dann ähnlich, wenn sie nur in einem der aufgezählten Aspekte übereinstimmen (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.4 "ONe [fig.]/one [fig.>"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.4 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]").

### **E. 2.5**

Ob eine Verwechslungsgefahr besteht, hängt auch vom Schutzzumfang der Widerspruchsmarke ab (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.6 "ONe [fig.]/one [fig.>"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.6 "BURGER KING/Burek BK King [fig.>"; B-1269/2020 vom 25. Mai 2021 E. 2.5 "QUANTEX/Quantedge [fig.>"; B-7017/2008 vom 11. Februar 2010 E. 2.4 "PLUS/PLUSPLUS [fig.]"). Der geschützte Ähnlichkeitsbereich ist für schwache Marken kleiner als jener für starke Marken (BGE 122 III 382 E. 2a "Kamillosan/Kamillan, Kamillon"). Schwach sind Marken, deren prägende Elemente beschreibenden Charakter haben (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.6 "ONe [fig.]/one [fig.>"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.6 "BURGER KING/Burek BK King [fig.>"; B-371/2023 vom 29. November 2023 E. 5.4 "S8/ES8"; B-7492/2006 vom 12. Juli 2007 E. 5 "AROMATA/AROMATHERA"). Stark sind hingegen Marken, die das Ergebnis einer schöpferischen Leistung oder langer Aufbauarbeit sind (BGE 122 III 382 E. 2a "Kamillosan/Kamillan, Kamillon"; Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.6 "ONe [fig.]/one [fig.>"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.6 "BURGER KING/Burek BK King [fig.>"; B-371/2023 vom 29. November 2023 E. 5.4 "S8/ES8"; Eugen Marbach, in: von Büren/David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Bd. III/1, Markenrecht, 2. Aufl. 2009, N. 979).

### **E. 2.6**

Gemeinfreie Elemente sind im Zeichenvergleich nicht auszuklammern, auch wenn ihnen wenig Gewicht zukommt. Selbst gemeinfreie Bestandteile können den Gesamteindruck von Marken mit beeinflussen und in Verbindung mit anderen Zeichenelementen markenrechtlichen Schutz geniessen (Urteil des BGer 4C.258/2004 vom 6. Oktober 2004 E. 4.1 "Yello/Yello Access AG"; Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.7 "ONe [fig.]/one [fig.>"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.7 "BURGER KING/Burek BK King [fig.>"; B-1105/2021 vom 15. August 2022 E. 5.1.1 "Kris [fig.]/KISS"). Stimmen zwei Marken ausschliesslich in gemeinfreien Elementen überein, begründet dies keine rechtlich relevante Verwechslungsgefahr, es sei denn die Widerspruchsmarke habe aufgrund der Dauer ihres Gebrauchs, der Intensität der Werbung oder ihres Erfolgs eine erhöhte Verkehrsbekanntheit erlangt, an welcher auch die gemeinfreien Bestandteile teilnehmen (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 2.7 "ONe [fig.]/one [fig.>"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.7 "BURGER KING/Burek BK King [fig.>"; B-3417/2020 vom 27. Oktober 2022 E. 3.4.2 "HOTEL TONIGHT [fig.]/VERYCHIC Tonight [fig.>"; B-5061/2019 vom 10. Mai 2022 E. 2.5 "POPPIT'S/POPCHIPS"; B-6173/2018 vom 30. April 2019 E. 6.1 "WORLD ECONOMIC FORUM [fig.]/ZURICH ECONOMIC FORM [fig.>"; B-2711/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 7.1 "The Body Shop, The Body Shop [fig.]/TheFaceShop [fig.]").

### **E. 3.1**

Anhand der tatsächlichen Abnehmergruppen sind vorab die massgeblichen Verkehrskreise zu bestimmen, ohne die Abgrenzung relevanter Sprach- und Fachkenntnisse vorwegzunehmen (vgl. Urteile des BGer 4A\_65/2022 vom 6. Mai 2022 E. 4.1

"FACTFULNESS"; 4A\_6/2013 vom 16. April 2013 E. 3.2.3 und 3.3.3 "WILSON"). Abzustellen ist dabei auf das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der älteren Marke (Urteile des BVGer B-6194/2024 vom 17. April 2025 E. 3.1 "ONe [fig.]/one [fig.]"; B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 4 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]"; B-4408/2022 vom 29. Januar 2024 E. 3.2 "LONGINES [fig.]/ LOSENGS [fig.]"; B-99/2023 vom 29. November 2023 E. 6.1 "S6/ES6").

### **E. 3.2**

Bei allen Waren der Widerspruchsmarke in den Klassen 29 und 30 handelt es sich um Lebensmittel des täglichen Konsums. Diese richten sich in erster Linie an Endabnehmerinnen und -abnehmer der gesamten Bevölkerung. Darüber hinaus werden sie aber auch von Fachleuten sowie von Gross- und Zwischenhändlern aus dem Bereich des Verkaufs und der Gastronomie nachgefragt (vgl. Urteile des BVGer B-1493/2023 vom 18. September 2024 E. 4. "MADE WITH RUBY COCOA BEANS [fig.]"; B-4260/2020 E. 3 "100% pure cacao fruit wholefruit [fig.]"; B-7562/2016 vom 4. Dezember 2018 E. 4.2 "Merci/Merci [fig.]"; B-5996/2013 vom 9. Juni 2015 E. 4 "Froschkönig"). Als Massenartikel des täglichen Bedarfs werden diese mit einer geringen Aufmerksamkeit erworben.

### **E. 4.1**

Die Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c MSchG setzt zunächst voraus, dass die Marken für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind (1. Satz, 2. Teil).

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz geht von einer Gleichheit beziehungsweise (hochgradigen) Gleichartigkeit aller Vergleichswaren der Klassen 29 und 30 aus. Dies betrifft auch die strittig gebliebenen Waren "en-cas à base de céréales", "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" und "en-cas à base de blé". Diese Ansicht wird auch von der Beschwerdeführerin geteilt, welche unter Verweis auf die Ausführungen der Vorinstanz geltend macht, dass zwischen den beschwerdegegenständlichen Waren der Klasse 30 zumindest hochgradige Gleichartigkeit bestehe.

### **E. 4.3**

Die Auffassung der Vorinstanz trifft zu und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Es ist von Warengleichheit beziehungsweise hochgradiger Gleichartigkeit zwischen den noch strittigen Waren "en-cas à base de céréales", "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" und "en-cas à base de blé" und den Waren der Widerspruchsmarke "encas à base de céréales, riz, graines, maïs ou muesli" und "produits à base de céréales, riz, graines, maïs ou muesli" auszugehen.

### **E. 5.1**

Die Verwechslungsgefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c MSchG setzt weiter voraus, dass die Zeichen ähnlich sind (1. Satz, 1. Teil).

### **E. 5.2.1**

Zur Zeichenähnlichkeit führt die Vorinstanz aus, beim Zeichenvergleich könne festgestellt werden, dass die angefochtene Marke das am besonders prägenden Wortanfang stehende und aufgrund des zum weiteren Zeichenelement "Pete" vorhandenen Abstands separat

wahrgenommene Worтеlement "Pretzel" der Widerspruchsmarke vollständig übernommen und mit der Endung "-IZED" ergänzt habe. Die Endung "-IZE" finde zur Verbisierung von Substantiven Verwendung. Die hinzugefügte Endung sei als untergeordnet einzustufen, da sie einzig eine Umwandlung in eine andere Wortart zur Folge habe und der Fokus bei der angefochtenen Marke ohne Weiteres auf dem Worтеlement "PRETZEL" bleibe. Der Umstand, dass die angefochtene Marke im Gegensatz zur Widerspruchsmarke in Grossbuchstaben gehalten sei, sei zudem unbeachtlich. Im Gesamteindruck stimmten die Zeichen somit im kennzeichnungsmässig dominierenden, sich am besonders prägenden Wortanfang befindlichen und insbesondere selbständig wahrgenommenen Element "Pretzel/PRETZEL" überein. Es bestehe demzufolge aufgrund der festgestellten Gemeinsamkeiten insbesondere auf schriftbildlicher, aber auch auf klanglicher Ebene eine Ähnlichkeit zwischen den Vergleichszeichen.

#### **E. 5.2.2**

Die Vorinstanz legt weiter dar, die Widerspruchsmarke bestehe semantisch aus der Begriffskombination "Pretzel Pete". Das englische Substantiv "Pretzel" werde mit "Bretzel" übersetzt und bezeichne ein "(mehrheitlich) salziges, in Natronlauge getauchtes oder (selten) süsses Gebäckstück von einer charakteristischen, geschlungenen Form". Festgestellt werden könne weiter, dass in der Schweiz oft die alternative Schreibweise von "Bretzel" Verwendung finde. Auch sei davon auszugehen, dass der englische Begriff "Pretzel" aufgrund der sprachlichen Nähe zum deutschen respektive schweizerischen Pendant von den angesprochenen Abnehmerkreisen ohne Weiteres verstanden werde. Beim weiteren Zeichenelement "Pete" handle es sich um einen Vor- oder Nachnamen. Die relevanten Abnehmerinnen und Abnehmer würden unter "Pete" die im englischsprachigen Raum gebräuchliche Kurzform des männlichen Namens "Peter" verstehen. Insgesamt komme der Widerspruchsmarke daher die Bedeutung von "Bretzel Pete (Peter)" zu.

#### **E. 5.2.3**

Die angefochtene Marke bestehe aus der Wortneuschöpfung "PRETZELIZED", welche sich aus dem Element "PRETZEL" und der Endung "-IZED" zusammensetze. Die Endung "-IZE" werde zur Verbisierung von Substantiven verwendet, so dass der angefochtenen Marke grundsätzlich die Bedeutung von "to become, make or make like a pretzel" zukommen könne. Als einziges Wörterbuch führe Wiktionary als Definition von "pretzelize" die Bedeutung von "to bend, twist or contort; (figuratively) to deform a simple linear idea into a superfluously complex explanation" auf. Da die vorgenannte Definition nicht zum englischen Grundwortschatz gezählt werden könne und kaum Eingang in Wörterbücher gefunden habe, werde die angefochtene Marke entweder ohne klaren Sinngehalt wahrgenommen oder die angesprochenen Konsumentinnen und Konsumenten würden im angefochtenen Zeichen einzig das bekannte Worтеlement "PRETZEL" erkennen.

#### **E. 5.2.4**

Im Vergleich zur Widerspruchsmarke bestehe folglich keine vollkommene semantische Übereinstimmung. Da die Vergleichszeichen jedoch das korrespondierende, den Gesamteindruck besonders prägende Zeichenelement "Pretzel/PRETZEL" aufwiesen, seien keine rechtsgenügenden Unterschiede in den Sinngehalten auszumachen, welche geeignet wären, die festgestellte starke Zeichenähnlichkeit auf klanglicher und schriftbildlicher Ebene zu kompensieren. Somit sei die Zeichenähnlichkeit zu bejahen.

### **E. 5.3.1**

Die Beschwerdeführerin geht in Einklang mit den Ausführungen der Vorinstanz davon aus, dass sowohl auf schriftbildlicher als auch auf klanglicher Ebene grosse Ähnlichkeit bestehe. Dies ergebe sich unter anderem daraus, dass die Marken im besonders prägenden Wortanfang übereinstimmten. Das Vorliegen von Zeichenähnlichkeit sei entsprechend im Sinne der vorinstanzlichen Erläuterungen zu bejahen.

### **E. 5.3.2**

Zu Unrecht gehe die Vorinstanz jedoch davon aus, dass die Begriffskombination "Pretzel Pete" von den relevanten Abnehmerinnen und Abnehmern als "Brezel" und "Peter" verstanden werde. Das englische Wort "Pretzel" befinde sich nicht im Wortschatz der Schweizer Durchschnittsabnehmerinnen und -abnehmer. Aus diesem Grund sei nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass eine solche Assoziation mit dem englischen Sinngehalt durch die Abnehmerinnen und Abnehmer gemacht werde. Zudem komme dem Wortbestandteil "Pretzel" in keiner der vier Landessprachen eine Bedeutung zu. Schliesslich sei darauf hinzuweisen, dass das Wort "Pretzel" in zwei Buchstaben vom Wort "Brezel" abweiche, so dass die Begriffe "Pretzel" und "Brezel" unterschiedliche Gesamteindrücke aufwiesen. In diesem Zusammenhang sei auch zu beachten, dass den ersten Buchstaben einer Marke entscheidende Bedeutung zukomme. Entsprechend falle den Abnehmerinnen und Abnehmern bei der Marke "Pretzel Pete" der Buchstabe "P" als erstes und stark auf. Dieser Buchstabe werde entsprechend dem Gesamteindruck, den die Widerspruchsmarke vermittele, prägen und die Abnehmerinnen und Abnehmer in ihrer Wahrnehmung entscheidend leiten. Diese Tatsache in Verbindung mit der Tatsache, dass auch die Unterschiedlichkeit von "z" und "tz" in der Wortmitte auffalle, werde dazu führen, dass Abnehmerinnen und Abnehmer im Wort "Pretzel" nicht ohne grösseren Gedankenaufwand und nicht ohne Gedankenschritte zu vollziehen, auf den von der Vorinstanz behaupteten Sinngehalt von "Brezel" (Laugenbrötchen) kommen würden.

### **E. 5.4.1**

Die Widerspruchsmarke ist eine Wortmarke, welche aus den beiden Worten "Pretzel" und "Pete" besteht. Aufgrund der Trennung der beiden Worte werden beide separat wahrgenommen. Die angefochtene Marke ist ebenfalls eine Wortmarke, welche aus dem Wort "PRETZELIZED" in Alleinstellung besteht. Das Wort "PRETZEL" wird von der angefochtenen Marke komplett übernommen und mit der Endung "-IZED" ergänzt. Zutreffenderweise führt die Vorinstanz aus, dass die Endung von untergeordneter Bedeutung ist, da sie einzig der Bildung eines Verbs dient. Die Kollisionsmarken stimmen damit im Element "Pretzel/PRETZEL" überein, wobei die Widerspruchsmarke den Zusatz "Pete" enthält und die angefochtene Marke die Endung "-IZED". Die Vorinstanz ging daher zutreffend davon aus, dass auf schriftbildlicher, aber auch auf klanglicher Ebene eine Ähnlichkeit zwischen den Kollisionsmarken besteht.

### **E. 5.4.2**

Bei "Pretzel" handelt es sich um ein englisches Substantiv, welches übersetzt "(Salz)Brezel" bedeutet (Langenscheidt, Englisch-Deutsch Übersetzung zu "Pretzel", abrufbar unter <<https://de.langenscheidt.com/englisch-deutsch/pretzeln>>, zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Bei einer Brezel (von lat. brachium, Arm; "wie zwei ineinander verschlungene Arme geformtes Gebäck", vgl. Wolfgang Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, München 3. Aufl. 1997, S. 170) handelt es sich um ein salziges, in Lauge getauchtes oder

süßes Gebäckstück von einer charakteristischen, geschlungenen Form. In der Schweiz ist auch die Schreibweise "Bretzel" üblich (DUDEN, Eintrag zu "Brezel", abrufbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Brezel> , zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Auch in der Schweiz finden sich in Supermärkten diverse Produkte, welche mit "Pretzel" bezeichnet beziehungsweise beschrieben werden (vgl. Suchergebnisse zu "Pretzel", abrufbar unter <https://www.coop.ch/de/search/?text=pretzel> und <https://www.migros.ch/de/search?query=pretzel> , beide zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Die Beschwerdeführerin führt zwar zutreffenderweise aus, dass das Wort "Pretzel" nicht zum Grundwortschatz gehöre, aufgrund der wörtlichen Nähe von "Pretzel" zu "Brezel/Bretzel", der ähnlichen Aussprache und dem Umstand, dass der Begriff auch in Schweizer Supermärkten als Produktbezeichnung Eingang gefunden hat, ist davon auszugehen, dass die Abnehmerinnen und Abnehmer den Begriff "Pretzel" unmittelbar und ohne besonderen Gedankenaufwand im Sinne von "Brezel/Bretzel" verstehen. Die Einwände der Beschwerdeführerin gegen dieses Verständnis sind somit nicht zielführend. Insbesondere ist nicht relevant, ob den Abnehmerinnen und Abnehmern in der Wahrnehmung der Anfangsbuchstabe "P" als Erstes auffalle und diese leite. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, nehmen die Abnehmerinnen und Abnehmer das ganze Wort "Pretzel" wahr. Schlussendlich ist es relevant, ob die Abnehmerinnen und Abnehmer diesen Begriff verstehen. Dies ist nach dem Gesagten zu bejahen.

#### **E. 5.4.3**

"Pete" ist sodann eine insbesondere im englischen Sprachraum gebräuchliche Kurzform des männlichen Vornamens Peter (Wikipedia, Eintrag zu "Pete [Name]", abrufbar unter [https://de.wikipedia.org/wiki/Pete\\_\(Name\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Pete_(Name)) , zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Die relevanten Abnehmerinnen und Abnehmer erkennen ohne Weiteres, dass es sich bei "Pete" um einen Eigennamen handelt, welcher eine Abkürzung für "Peter" ist. Der Widerspruchsmarke kommt damit - wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt wurde - die Bedeutung "Bretzel Pete (Peter)" zu.

#### **E. 5.4.4**

Die angefochtene Marke besteht ebenfalls aus dem Wortelement "PRETZEL" und zusätzlich der Endung "-IZED". Die Endung "-ize" wird im englischen zu Adjektiven und Nomen hinzugefügt, um transitive Verben zu bilden. Dabei kommt ihr die Bedeutung "to render, make", "to convert into, give a specified character or form to" oder "to subject to" zu (Dictionary, Eintrag zu "-ize", abrufbar unter <https://www.dictionary.com/browse/-ize>), zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Die Endung "-IZED" entspricht dabei in der Regel dem Präteritum des mit "-IZE" gebildeten Verbs (vgl. PONS, Verbtabelle zu "crystallize", abrufbar unter <https://de.pons.com/verbtabelle/englisch/crystallize>), zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Die Endung "-IZE" entspricht im Deutschen den Endungen "-ieren" oder "-isieren", da auch mit diesen aus Adjektiven und Nomen Verben gebildet werden (vgl. DUDEN, Einträge zu "-ieren" und "-isieren", abrufbar unter [https://www.duden.de/rechtschreibung/\\_ieren](https://www.duden.de/rechtschreibung/_ieren) und [https://www.duden.de/rechtschreibung/\\_isieren](https://www.duden.de/rechtschreibung/_isieren) , beide zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Die Marke "PRETZELIZED" bedeutet damit, dass etwas wie eine Brezel gemacht beziehungsweise "brezelisiert" oder "brezeliert" wird, wobei beide Wörter in der deutschen Sprache nicht existieren. Ob damit gemeint ist, dass etwas in der Form einer Brezel oder mit der klassischen Textur oder dem Geschmack einer Brezel gemacht werden soll, ergibt sich nicht eindeutig. Dieses weitgehende Verständnis wird sodann erst durch eine nicht unbeachtliche Denkarbeit erkennbar und ist für die

relevanten Abnehmerinnen und Abnehmer nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die relevanten Verkehrskreise werden demnach in der angefochtenen Marke nur das bekannte Worтеlement "Pretzel" erkennen, ihr in der Gesamtheit jedoch keinen Sinngehalt zuerkennen.

#### **E. 5.4.5**

Auch im Sinngehalt bestehen damit zwischen den Kollisionsmarken Übereinstimmungen, da in beiden das Worтеlement "Pretzel/PRETZEL" mit der Bedeutung "Brezel" enthalten ist.

#### **E. 5.4.6**

Insgesamt hat die Vorinstanz die Zeichenähnlichkeit der Kollisionsmarken zu Recht bejaht. Dies wird von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt, äusserte sie doch nur eine abweichende Meinung zum erkennbaren Sinngehalt der Marken.

#### **E. 6.1**

Die Verwechslungsgefahr zwischen der Widerspruchsmarke und der angefochtenen Marke im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. c MSchG ist zuletzt vor dem Hintergrund der gesamten Umstände zu beurteilen (2. Satz).

#### **E. 6.2.1**

Die Vorinstanz führt in Bezug auf die noch strittigen Waren "en-cas à base de céréales" "aliments surgelés, à savoir amuse-gueule, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" und "en-cas à base de blé" der Klasse 30 aus, dass unter diesen Waren Brezel subsumiert werden könnten oder sie üblicherweise in Brezelform angeboten würden. Zudem würden Brezel gerne als Apéro-Grundlage oder als Zwischenmahlzeit unter Anderem zum Füllen eingesetzt und auch gewöhnlicherweise als Tiefkühlprodukte im Handel angeboten. Für die vorgenannten Waren sei das Zeichenelement "PRETZEL" daher als dem Gemeingut zugehörig einzustufen.

#### **E. 6.2.2**

Der Schutzzumfang der Widerspruchsmarke könne sich mithin für die vorgenannten Waren der Klasse 30 nicht auf den gemeinfreien Bestandteil "PRETZEL" der angefochtenen Marke erstrecken. Die angefochtene Marke sei im Eintragungsverfahren für die vorgenannten Waren denn auch lediglich als schutzfähig erachtet worden, da in Kombination mit der zusätzlichen Endung "-IZED" ein interpretationsbedürftiger respektive unbekannter und daher unbestimmter Sinngehalt resultiere. Aufgrund dieser im angefochtenen Zeichen zusätzlich vorhandenen Endung und dem bei der Widerspruchsmarke ferner vorhandenen, unbestimmten Vornamen wichen die Vergleichszeichen rechtsgenüchlich voneinander ab. Der kennzeichnungsrechtlich erforderliche Abstand der jüngeren Marke sei in Anbetracht des unterschiedlichen Gesamteindrucks der Vergleichszeichen gewahrt. Das jüngere Zeichen unterscheide sich mithin trotz vorliegender Warengleichheit respektive starker Warengleichartigkeit rechtsgenüchlich von der Widerspruchsmarke, weshalb das Vorliegen einer unmittelbaren Verwechslungsgefahr im Zusammenhang mit den vorgenannten Waren zu verneinen sei. Zudem sei in Bezug auf kennzeichnungsschwache beziehungsweise zum Gemeingut gehörende Markenbestandteile auch eine mittelbare Verwechslungsgefahr auszuschliessen.

#### **E. 6.3.1**

Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, die Vorinstanz mache zu Unrecht geltend, dass die Widerspruchsmarke als "Brezel" im Sinne eines Laugengebäcks verstanden werde. Doch selbst wenn dem so sein solle, falle vorerst auf, dass die Widerspruchsmarke in ihrer Warenliste keine Brezel beanspruche, sondern "en-cas à base de céréales" und "en-cas à base de blé". "Encas" verstünden sich auf Deutsch als "Snack" oder "Happen", was eine schnell zuzubereitende und zu verzehrende Mahlzeit beschreibe, die nicht ein Mittag- oder Abendessen zu ersetzen vermöge. Eine Brezel, welche ein süßes oder salziges Gebäck darstelle, lasse sich allerdings nicht mit einem kleinen und leicht zubereiteten Häppchen vergleichen. Konsumentinnen und Konsumenten, die an Brezel denken würden, hätten das mit Lauge versehene relativ grosse Gebäck vor Augen, das in ganz bestimmten Zusammenhang, beispielsweise zusammen mit einem Bier, verspeist werde. Sie würden ein solches Laugengebäck nicht als Snack bezeichnen, vielmehr als Brot oder als Gebäck.

#### **E. 6.3.2**

Doch nicht nur "encas", sondern auch "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales", das heisse Appetithäppchen, Vorspeisen und kleine üppig belegte Brotscheiben, würden Abnehmerinnen und Abnehmer nicht an die Ware Brezel denken lassen. Ein Canapé sei eine in der Regel viereckige Brotscheibe, die belegt sei mit diversen Fleisch-, Käse- oder Gemüsezutaten. Canapés unterschieden sich daher nicht nur visuell stark von einer Brezel, sondern auch in ihrer Zusammensetzung. Gleiches gelte für "hors d'oeuvres". Schliesslich unterschieden sich auch "amuse-gueules" von ihrer Natur her völlig von einer Brezel. Als "amuse-gueules" (also Appetithäppchen) würden Nahrungsmittel verstanden, die klein seien, weil sie mit einem Bissen konsumiert und geschluckt würden. Brezel, die in der Regel recht gross seien, könnten von Natur aus gerade nicht in einem einzigen Bissen gegessen werden.

#### **E. 6.3.3**

Zusammenfassend könne gesagt werden, dass sich die streitgegenständlichen Waren in ihrer Art, in ihrer Zusammensetzung, aber auch in ihrem visuellen Bild stark von einer Brezel unterschieden. Die Ansicht der Vorinstanz wonach "Pretzel" in Bezug auf die Waren "en-cas à base de céréales; aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales; en-cas à base de blé" generisch sei, sei entsprechend nicht haltbar - selbst dann, wenn im Markenbestandteil "Pretzel" der Sinngehalt Brezel beziehungsweise Laugenbrot erkannt werden sollte.

#### **E. 6.3.4**

Der Widerspruchsmarke komme entsprechend auch in Bezug auf die streitgegenständlichen Waren eine normale Kennzeichnungskraft zu. Dies führe dazu, dass die Kollisionsmarken in Bezug auf diese Waren gerade nicht den notwendigen kennzeichenrechtlich erforderlichen Abstand aufwiesen. Damit sei eine Verwechslungsgefahr zwischen den Marken klar gegeben, wodurch die angefochtene Marke Art. 3 Abs. 1 Bst. c MSchG verletze und folglich auch für die Waren "en-cas à base de céréales", "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" und "en-cas à base de blé" zu löschen sei.

#### **E. 6.4.1**

Wie bereits eingehend dargelegt, ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die relevanten Verkehrskreise unter "Pretzel" Brezel beziehungsweise Bretzel verstehen (vgl.

E. 5.4.2 hiervor). Die typische Brezel-Variante von heute ist die Laugenbrezel. Diese besteht traditionell aus Weizenmehl, Malz, Salz, Backhefe, Fett und Wasser. Varianten sind aus Vollkorn-, Dinkel- oder Mischmehlen erhältlich (Wikipedia, Eintrag zu "Brezel", abrufbar unter <<https://de.wikipedia.org/wiki/Brezel>>, zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin haben Konsumentinnen und Konsumenten beim Begriff Brezel nicht nur "das mit Lauge versehene relativ grosse Gebäck vor Augen". Brezel gibt es in diversen Variationen und Grössen. Insbesondere die klassischen, kleinen Salzbrezel sind auch in der Schweiz hinlänglich bekannt und verbreitet (vgl. Migros, Suchergebnisse zu "Brezel", abrufbar unter <<https://www.migros.ch/de/search?query=brezel>>, zuletzt abgerufen am 26.05.2025). Diese können ohne Weiteres als "Snack" bezeichnet werden und fallen damit unter den Begriff "en-cas". Solche Brezel können sodann unter anderem auf Getreide- oder Weizenbasis hergestellt werden. Brezel sind nach dem Gesagten für einen Teilbereich der Waren "en-cas à base de céréales" und "en-cas à base de blé" als beschreibend zu betrachten. Daneben sind Brezel auch als Tiefkühlprodukte erhältlich, wobei sie auch in diesem Sinne als Appetithäppchen beziehungsweise "amuse-gueules" gelten können, welche wiederum auf Weizen- und Brotbasis hergestellt werden können. Ausgeschlossen ist auch nicht, dass verschiedene Brezelvariationen als Vorspeisen verwendet werden, indem sie beispielsweise mit etwas belegt oder überbacken werden. Damit ergibt sich, dass der Begriff "Brezel" auch für die Waren "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" zumindest teilweise beschreibend ist. Die Vorinstanz ging nach dem Gesagten zu Recht davon aus, dass das prägende Element "Pretzel" in Bezug auf die genannten Waren beschreibend und daher dem Gemeingut zuzuordnen ist. Die Marke "Pretzel Pete" hat damit in Bezug auf die genannten Waren als schwache Marke zu gelten und ihr steht nur ein geringer Schutzbereich zu.

#### **E. 6.4.2**

Die Kollisionsmarken stimmen in Bezug auf die vorliegend strittigen Waren nur im prägenden und gemeinfreien Element "Pretzel/PRETZEL" überein. Die Widerspruchsmarke enthält zudem den als Namen erkennbaren Zusatz "Pete", die angefochtene Marke die Endung "-IZED", welche der Marke einen unbestimmten Sinngehalt verleiht (vgl. E. 5.4.4 hiervor). Diese Übereinstimmung im gemeinfreien Element "Pretzel/PRETZEL" vermag jedoch keine rechtlich relevante Verwechslungsgefahr zu begründen (vgl. E. 2.6 hiervor). Unter Berücksichtigung, dass die Widerspruchsmarke den gemeinfreien Bestandteil "Pretzel" nicht für sich beanspruchen kann, und dem daraus folgenden geringen Schutzzumfang der Widerspruchsmarke weisen die Kollisionsmarken in Bezug auf die strittigen Waren einen genügenden Abstand auf, sodass weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Verwechslungsgefahr besteht.

#### **E. 6.5**

Die Vorinstanz hat den Widerspruch in Bezug auf die Waren "en-cas à base de céréales", "aliments surgelés, à savoir amuse-gueules, hors-d'oeuvre et canapés à base de céréales" und "en-cas à base de blé" damit zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde erweist sich in dieser Hinsicht als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 7.1**

In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen der angefochtenen Verfügung führt die Vorinstanz aus, dass die Verfahrenskosten im Widerspruchsverfahren in der Regel der

unterliegenden Partei auferlegt würden. Auch werde der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Werde der Widerspruch lediglich teilweise gutgeheissen, werde die Widerspruchsgebühr den Parteien in der Regel je zur Hälfte auferlegt und die Parteikosten würden wettgeschlagen. Die widersprechende Partei (Beschwerdeführerin) sei im Verfahren mit ihrem Begehren zu rund drei Vierteln durchgedrungen. Gemäss Rechtsprechung rechtfertige dies keine vollständige Kostenaufgabe an die mehrheitlich unterliegende Partei. Die Parteikosten seien daher vorliegend wettzuschlagen und die Widerspruchsgebühr von Fr. 800.- den Parteien je hälftig aufzuerlegen.

### **E. 7.2**

Die Vorinstanz stützt sich zur Begründung der Kosten- und Entschädigungsfolgen im Wesentlichen auf ihre Richtlinie in Markensachen (Richtlinien des IGE in Markensachen vom 1. Januar 2024; nachfolgend Richtlinie). Bei dieser Richtlinie handelt es sich um eine Verwaltungsverordnung. Gerichte sind nicht an Verwaltungsverordnungen gebunden, berücksichtigen sie bei der Entscheidungsfindung aber insoweit, als sie eine dem Einzelfall gerecht werdende Auslegung der massgebenden Bestimmung zulassen (Urteile des BVGer B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 9.2 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]"; B-148/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 5.2 m.w.H. "dm/dm [fig.]"; B-564/2007 vom 17. Oktober 2007 E. 10.4 [Formmarke]). Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Richtlinie eine solche vorliegend nicht zulassen würde. Insofern ist die Richtlinie der Vorinstanz im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen (Urteile des BVGer B-6734/2023 vom 3. Juni 2024 E. 9.2 "BURGER KING/Burek BK King [fig.]"; B-148/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 5.3 "dm/dm [fig.]").

### **E. 7.3**

Gemäss Ziffer 7.3.2.3 der Richtlinie werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Auch wird der obsiegenden Partei in der Regel eine Parteientschädigung zugesprochen. Wird der Widerspruch lediglich teilweise gutgeheissen, wird die Widerspruchsgebühr den Parteien in der Regel je zur Hälfte auferlegt und die Parteikosten werden wettgeschlagen. Die Richtlinie führt indessen weiter aus, dass dem Widerspruchs- beziehungsweise Antragsgegner keine Parteientschädigung zugesprochen wird, wenn er keine Stellungnahme eingereicht und sich am Verfahren nicht aktiv beteiligt hat. Vorliegend hat sich die Beschwerde- beziehungsweise Antragsgegnerin am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt. Entsprechend hat sie auch keinen Anspruch auf Ersatz von (Partei-)Kosten, da ihr keine solchen entstanden sind. Mangels Anspruchs auf eine Parteientschädigung der Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren erweist es sich als nicht nachvollziehbar und entspricht auch nicht der Richtlinie der Vorinstanz, dass diese unter Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche die Parteientschädigungen wettgeschlagen hat. Vielmehr ist der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren im Rahmen ihres Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen. Gemäss Ausführungen der Vorinstanz wird pro Schriftenwechsel praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.- zugesprochen, was auch so in der Richtlinie aufgeführt wird (vgl. Ziff. 7.3.2.2 der Richtlinie). Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren sodann gemäss Feststellungen der Vorinstanz zu rund drei Vierteln obsiegt. Entsprechend ist der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.- (drei Viertel von Fr. 1'200.-) zuzusprechen. Die hälftige Auferlegung der Widerspruchsgebühr entspricht dagegen der Richtlinie (vgl. Ziffer 7.3.2.3 der Richtlinie)

und ist nicht zu beanstanden.

## **E. 8**

Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 4 der Verfügung der Vorinstanz vom 21. Januar 2025 ist aufzuheben und der Beschwerdeführerin für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 900.- zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

## **E. 9.1**

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin als überwiegend unterliegende Partei mehrheitlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien festzulegen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG; Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist dafür ein Streitwert zu veranschlagen (Art. 4 VGKE). Bei eher unbedeutenden Zeichen ist grundsätzlich von einem Streitwert zwischen Fr. 50'000.- und Fr. 100'000.- auszugehen (BGE 133 III 492 E. 3.3 "Turbinenfuss [3D]"). Von diesem Erfahrungswert ist auch im vorliegenden Verfahren auszugehen. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 4'500.- festzulegen. Die Beschwerdeführerin obsiegt lediglich bezüglich der vorinstanzlichen Parteientschädigung. Ihr sind deshalb Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 4'000.- aufzuerlegen. Dieser Betrag ist dem in der Höhe von Fr. 4'500.- geleisteten Kostenvorschuss zu entnehmen und der Restbetrag von Fr. 500.- ist ihr zurückzuerstatten. Die Beschwerdegegnerin trägt die übrigen Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-.

## **E. 9.2**

Der (teilweise) obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Antrag eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VKGE). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei und ist anhand der eingereichten Kostennote oder, bei Fehlen einer solchen, aufgrund der Akten festzulegen (Art. 8 i.V.m. Art. 14 VGKE). Die überwiegend obsiegende Beschwerdegegnerin hat sich im vorliegenden Verfahren nicht verheören lassen. Mangels Aufwands steht ihr demnach keine Parteientschädigung zu. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund des teilweisen Obsiegens in Bezug auf die vorinstanzlichen Kosten Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Bei dieser Ausgangslage erweist es sich aufgrund der Akten als angemessen, der Beschwerdeführerin zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 300.- zuzusprechen.

## **E. 10**

Gegen dieses Urteil steht keine Beschwerde an das Bundesgericht offen (Art. 73 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, Bundesgerichtsgesetz [BGG, SR 173.110]). Das Urteil erwächst mit Eröffnung in Rechtskraft. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.